

**Bezirksregierung Köln**



**Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln**

4. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. RR 26/2019**

**Ergänzung der Vorlagen  
für die 19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln  
am 14. Dezember 2018**

**TOP 19**                    **a) - c) Anfragen der Fraktionen Bündnis 90 DIE  
GRÜNEN, DIE LINKE, CDU zum Urteil des OVG  
NRW zu BoAplus**

Rechtsgrundlage:        § 12 Geschäftsordnung des Regionalrates

Berichterstatteerin:    Karina Lüdenbach, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2788

Inhalt:                    Ergänzende Beantwortung der Anfragen

Der Regionalrat nimmt die Antwort der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.

|                                                                                                    |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Drucksache Nr. RR 26/2019                                                                          |       |
| TOP 19 a) – c)                                                                                     | Seite |
| Anfragen der Fraktionen Bündnis 90 DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CDU<br>zum Urteil des OVG NRW zu BoAplus | 2     |

### Ergänzende Beantwortung der Anfragen

Die Anfragen der o.g. Fraktionen enthielten Fragestellungen, die erst nun nach eingehender Befassung mit dem Urteil und insbesondere den Entscheidungsgründen möglich ist.

#### Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drucksache Nr. RR 115/2018):

*Frage 2. Wenn ja, welcher „materielle Fehler“ wurde bei der Aufstellung der betreffenden Regionalplanänderung gemacht?*

Nach Auffassung des Gerichts liegt ein uneingeschränkt beachtlich materieller Mangel in der Festlegung der Kapazitätsbegrenzung im Rahmen der Zielformulierung zum GIB „Kraftwerk“ vor (Rn. 98ff).

*Frage 3. Kann dieser Mangel seitens der Regionalplanbehörde geheilt werden?*

Eine Heilung des nach Auffassung des Gerichts vorliegenden materiellen Mangels kommt nicht in Betracht, da es hierfür keine rechtliche Grundlage gibt.

*Frage 5. Muss möglicherweise das Regionalplanänderungsverfahren wiederholt werden?*

Sollte das Urteil in dieser Form rechtskräftig werden, wären im Regionalplan wieder diejenigen Darstellungen und Festlegungen maßgeblich, die vor der 5. Änderung des Regionalplans galten. Die Fläche wäre damit als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich vorgesehen. Sollte der Vorhabenträger dennoch an seiner Absicht festhalten, dort ein Kraftwerk bauen zu wollen, wäre folglich ein erneutes Regionalplanänderungsverfahren erforderlich.

Da Revision eingelegt wurde, ist hier also zunächst eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten.

|                                                                                                    |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Drucksache Nr. RR 26/2019                                                                          |       |
| TOP 19 a) – c)                                                                                     | Seite |
| Anfragen der Fraktionen Bündnis 90 DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CDU<br>zum Urteil des OVG NRW zu BoAplus | 3     |

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN (Drucksache Nr. RR 116/2018):

*Frage 3. Ist eine umfassendere Behandlung der Thematik im Regionalrat geplant, wenn ja wann??*

Eine Behandlung der Thematik erfolgte bereits anhand der eingegangenen Anfragen in der Sitzung des Regionalrats am 14. Dezember 2018 bzw. im Wege dieser schriftlichen Ergänzung der Beantwortung der Anfragen in den Sitzungsvorlagen. Eine weitere Behandlung erscheint jedenfalls nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils als sinnvoll oder geboten. Das Revisionsverfahren ist also abzuwarten.

Anfrage der CDU:

*1. Werden gegen den Beschluss des Gerichtes Rechtsmittel eingelegt?*

Die Stadt Bergheim und RWE haben fristgerecht Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

*2. Welche Auswirkungen hat das Urteil auf die Darstellung der Fläche im Regionalplan?*

Unmittelbare Auswirkungen entfaltet das Urteil derzeit nicht. Sollte es in dieser Form rechtskräftig werden, wären im Regionalplan wieder diejenigen Darstellungen und Festlegungen maßgeblich, die vor der 5. Änderung des Regionalplans galten. Die Fläche wäre damit als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich vorgesehen.

|                                                                                                    |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Drucksache Nr. RR 26/2019                                                                          |       |
| TOP 19 a) – c)                                                                                     | Seite |
| Anfragen der Fraktionen Bündnis 90 DIE GRÜNEN, DIE LINKE, CDU<br>zum Urteil des OVG NRW zu BoAplus | 4     |

*3. Wie beurteilt die Bezirksregierung das Urteil des Gerichts, wonach die durch den Regionalrat beschlossene 5. Änderung des Regionalplans, mit der u. a. ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk“ dargestellt worden sei, für unwirksam erklärt wird und nicht nur die Festlegung einer Kapazitätsgrenze?*

Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass zumindest nicht die ganze beschlossene 5. Regionalplanänderung an einem Rechtsmangel leidet und dass das Bundesverwaltungsgericht daher das Urteil des OVG NRW nicht bestätigen wird.

*4. Welche Auswirkungen hat das Urteil auf den CO2-Ausstoß am Kraftwerkstandort Niederaußem?*

Unmittelbare Auswirkungen entfaltet das Urteil derzeit nicht. Sollte es in dieser Form rechtskräftig werden, würde im Regionalplan wieder die Festlegung wirksam, die vor der 5. Änderung des Regionalplans galt. Damit hätte das Urteil keine Auswirkungen auf den CO2-Ausstoß am Kraftwerksstandort Niederaußem.